OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500341/4/Kü/KaL

Datum:
Linz, 2. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von G G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, vom 3. August 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 4. Juli 2017, GZ: UR96-20-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 260 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. Juli 2017, GZ: UR96-20-2017, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 und § 1 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 4 und 9 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 und § 1 Abs. 3 Z 3, 4 und 9 AWG 2002 Geldstrafen von 450 bzw. 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 18 bzw. 7 Stunden, verhängt. Weiters wurden dem Bf gemäß § 64 VStG 10 % der Strafen als Verfahrenskosten vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben zumindest am 20.04.2017 auf den Grst. Nr. X und X, KG und Stadtgemeinde X,

1.) nicht gefährliche Abfälle und zwar:

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris
1	Haufwerke mit Holzteilen	im Bereich des Innenhofes und im südlichen Bereich des Grundstückes X befinden sich Haufwerke mit Holzteilen (insg. ca. 3-4 m³); im Holz befinden sich verrostete Nägel und Schrauben; der überwiegende Teil des Holzes ist stark verwittert und morsch; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer (im Innenhofe) und südlicher Bereich des Grundstückes X
2	Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke	Kunststoffplanen (Silopalen9; Verschmutzt; beschädigt.	mittlerer (im Innenhof) und südlicher Bereich des Grundstückes X und südlicher und österlicher Bereich des Grundstückes X
3	Ofen und Waschmaschine	stark beschädigter Ofen und beschädigte Waschmaschine; verwittert; augenscheinlich nicht funktionsfähig; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)

4	Haufwerk von diversen Gegenstände	1. Kunststoffgitterbox, beschädigt (ein Teil fehlt) 2. Holztisch, stark beschädigt 3. 3. Metalldosen, verrostet, beschädigt	südlicher Bereich des Grundstückes X
5	Betonabbruch	1 Haufwerk mit ca. 4 m³ Betonabbruch; mit üppiger Vegetation umgeben.	östlicher Bereich des Grundstückes X
6	Metallgegenstände	es wurden 3 Haufwerke (zwei befinden sich auf dem Grundstück X, eines befindet sich auf dem Grundstück X) mit insgesamt ca. 10 m³ Metallschrott vorgefunden; Metallgegenstände mit teilweise sehr scharfkantigen Rändern (stark verrostet, beschädigt, verbogen und deformiert); hauptsächlich am Boden gelagert; mit Vegetation umgeben.	südlicher Bereich des Grundstückes X und mittlerer Bereich des Grundstückes X

entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs.1 Z.2 AWG gelagert, zumal durch die Lagerung sämtlicher nicht gefährlicher Abfälle das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt worden ist, durch die Lagerung der Holzteile sowie der Metallgegenstände Gefahren für die Gesundheit der Menschen und Tiere (Verletzungsgefahr durch Nägel, Schrauben oder Holzsplitter) verursacht werden, durch die Lagerung des Ofens und der Waschmaschine sowie diverser Gegenstände wie die Kunststoffgitterbox, des Holztisches und der Metalldosen die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann und durch die Lagerung des Betonabbruchs die nachhaltige Nutzung von Boden und das Wasser beeinträchtigt werden kann, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese mit Schadstoffen belastet sind und durch die Lagerung der Kunststoffplanen und zerrissenen Kunststoffsäcke Gefahren für Tiere und Pflanzen verursacht werden können, da möglicherweise biologische Prozesse von tierischen und pflanzlichen Organismen gehemmt werden,

sowie

2.) gefährliche Abfälle und zwar

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris
1	Welldachplatten	mind. 10 Stück Welldachplatten aus Asbestzement; gestapelt gelagert.	südlicher Bereich des Grundstückes X
2	Gefriertruhe	auf dem Grundstück befindet sich ein Kühlgerät (eine Gefriertruhe); stark verwittert; Lagerung auf	mittlerer Bereich des

		unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden	Grundstückes X (im Innenhof)
3	Kfz-Starterbatterie	1 Stück Bleiakkumulator, Lagerung auf unbefestigtem Boden, umgeben von div. Gegenständen.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)

entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs.1 Z.2 AWG gelagert, zumal durch die Lagerung sämtlicher gefährlicher Abfälle das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt worden ist und durch die Lagerung der Gefriertruhe bei einem Austreten des Kühlmediums im Leckagefall die Umwelt über das unvermeidbare Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann und durch die Lagerung der KFZ-Starterbatterie die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden kann, zumal bei einer Leckage Batteriesäure austreten kann.“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, nach Beischaffung und Verlesung der weiteren Strafakten wie GZ: UR96-24-2017 und UR96-31-2017 der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn dieser Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu eine Ermahnung zu verhängen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf bereits in der Rechtfertigung vom 6. Juni 2017 ausgeführt habe, dass jene Gegenstände, welche sich auf den aktenkundigen Lichtbildern 22 und 25 bis 28 befinden würden, in Fremdeigentum stünden, die Mähdrescherbatterie in dieses Kraftfahrzeug bereits wieder eingebaut worden sei und die Siloplanen bei der nächsten Sammlung durch den Maschinenring abgeholt würden und er diese zwischenzeitig auf einen Anhänger gegeben habe. Das Holz würde gehäckselt und in einem Lagerraum gelagert und sei die Waschmaschine bereits entfernt worden.

Weiters habe er mitgeteilt, dass diejenige Person, die die Metalldosen, den Holztisch und die Kunststoffgitterboxen bei ihm abgestellt habe, diese Gegenstände bereits abgeholt habe, der Metallschrott sich auf einem Kipper befinden würde und die Umwelt nicht gefährde. Weiters habe er zur behördlichen Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse angegeben, dass er keineswegs ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro beziehe, sondern ein solches von jährlich 8.000 Euro.

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn habe gegen ihn nicht nur das verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren geführt, vielmehr seien bei der belangten Behörde gegen ihn zwei weitere Verwaltungsstrafverfahren anhängig, in welchen die Übertretung des AWG im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Materialien zur Last gelegt würde.

Im Straferkenntnis vom 20. Juli 2017, GZ: UR96-24-2017, verhängte die Behörde nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG eine Geldstrafe von 450 Euro mit dem Vorwurf, das mit Bescheid vom 16. Mai 2017 aufgetragen worden sei, die angeführten auf den beiden Grundstücken gelagerten Abfälle bis 15. Juni 2017 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.

In diesem Verfahren habe er auf das Verbot der Doppelbestrafung ebenso hingewiesen wie auf das gegenständlich anhängige Verwaltungsstrafverfahren.

Im dritten derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft gegen ihn anhängigen Verwaltungsstrafverfahren verhängte die Behörde wiederrum eine Geldstrafe von 600 Euro nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG mit dem Vorwurf, dass mit Bescheid vom 16. Mai 2017 aufgetragen worden sei, dass er die genannten neun Materialien (Abfälle) bis längstens 15. Juni 2017 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen habe. Es habe festgestellt werden können, dass er diesen Bescheid zumindest vom 5. bis 19. Juli 2017 nicht befolgt habe, da betreffend das Haufwerk mit Holzteilen, die Kunststoffplanen und Kunststoffsäcke sowie dem Betonabbruch und drei Haufwerke mit insgesamt 10 m³ Metallschrott kein Entsorgungsnachweis vorgelegt worden sei.

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn gehe hier so vor, dass ihm mit mehreren Aufforderungsschreiben mehrere jeweils sehr kurze Fristen gesetzt würden, nach deren Verstreichen gleich wieder eine Strafe verhängt würde, was ein Übermaß an Freude an der strafbehördlichen Verfolgung belege.

Das nach § 22 Abs. 2 1. Satz VStG geltende Kumulationsprinzip komme in den drei angeführten Verwaltungsstrafverfahren nicht zur Anwendung, weil es darin jeweils um gleichgelagerte Verhaltungsweisen gehe, welche in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang stehen würden und dieselben Materialien/Abfälle zum Gegenstand hätte und dasselbe Rechtsgut betreffen würden.

Das gegenständliche Straferkenntnis datiert mit 4. Juli 2017, weswegen zumindest bis dahin verwirklichte gleich gelagerte Verhaltensweisen nicht nochmals unter Strafe gestellt werden dürfen. Es könne nicht einerseits unter Strafe gestellt werden, dass jemand entgegen § 79 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 AWG 2002 Abfälle entgegen § 15 Abs. 1 Z 2 leg. cit. lagere, andererseits gleichzeitig aber auch, dass einem behördlichen Auftrag, diese Materialien zu entfernen, nicht fristgerecht Folge geleistet würde. Diese Vorwürfe würden ein und dieselbe Verhaltensweise und dasselbe Rechtsgut betreffen und liege somit ein Zustandsdelikt vor.

Die Behörde nehme von der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Sinne des letzten Absatzes mit der Begründung keine Anwendung, dass die Bedeutung des geschützten Rechtsguts, nämlich der Schutz der Umwelt, nicht gering sei. Bereits diese Begründung belege die Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 und dessen letzten Satzes VStG.

In der Folge wird in der Beschwerde unter Darstellung der Rechtsgrundlagen und einer Reihe von Judikaten die nach Ansicht des Bf bestehende Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 und dessen letzten Satzes VStG erläutert.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 6. September 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018, an welcher der Rechtsvertreter des Bf und der Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X, je KG X, Stadtgemeinde X. Die belangte Behörde führte am 27. März 2017 einen Lokalaugenschein auf den Grundstücken des Bf durch und konnte feststellen, dass eine große Menge an Abfällen gelagert wird. Die belangte Behörde beauftragte daraufhin einen Sachverständigen für Abfalltechnik mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins zur Beschreibung der abfalltechnisch relevanten Gegenstände. Der Sachverständige führte am 20. April 2017 einen Lokalaugenschein durch und berichtete der Behörde in Form von Befund und Gutachten über seine Feststellungen wie folgt:

„Befund
Auftragsgemäß erfolgte von mir am 20.04.2017 eine unangekündigte abfalltechnische Überprüfung im Bereich der Grundstücke Nr. X und X, KG X. Der Grund für die Überprüfung war ein Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Braunau, einen Lokalaugenschein durchzuführen und festzustellen, welche als Abfälle zu wertenden Gegenstände auf diesem Grundstück gelagert werden, ob diese noch in einer für sie bestimmungsgemäßen Verwendung stehen bzw. mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in diesen Zustand gebracht werden können und welche in § 1 Abs. 3 AWG genannten Interessen durch die Lagerung vorgefundener Abfälle beeinträchtigt werden.
Zur genauen Ermittlung des Sachverhaltes wurde im Bereich der Liegenschaft eine Begehung durchgeführt, dabei war niemand anzutreffen. Bei der Überprüfung wurden

große Mengen Kunststoffplanen, stark verwittertes Holz und sonstige abfallrelevante Gegenstände vorgefunden.

Zu Beweissicherungszwecken wurde eine Fotodokumentation erstellt und diesem Schreiben als Beilage 1 angefügt.

Im Rahmen der Überprüfung wurden folgende abfalltechnisch relevanten Gegenstände vorgefunden:

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris	Foto Nr.
1	Haufwerke mit Holzteilen	im Bereich des Innenhofes und im südlichen Bereich des Grundstückes X befinden sich Haufwerke mit Holzteilen (insg. ca. 3-4 m^3); im Holz befinden sich verrostete Nägel und Schrauben; der überwiegende Teil des Holzes ist stark verwittert und morsch;	mittlerer (im Innenhof) und südlicher Bereich des Grundstückes X	2,4,9,13, 15,26,30, 33,34,35, 36
2	Weildachplatten	mind. 10 Stück Weildachplatten aus Asbestzement; gestapelt gelagert.	südlicher Bereich des Grundstückes X	23
3	Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke	Kunststoffplanen (Siloplanen); verschmutzt; beschädigt.	mittlerer (im Innenhof) und südlicher Bereich des Grundstückes X und südlicher und östlicher Bereich des Grundstückes X	4,7,11, 12,15,18, 19,37,38, 42,47,49, 50,51,53, 55
4	Gefriertruhe	auf dem Grundstück befindet sich ein Kühlgerät (eine Gefriertruhe); stark verwittert; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)	17
5	Ofen und Waschmaschine	stark beschädigter Ofen und beschädigte Waschmaschine; verwittert; augenscheinlich nicht funktionsfähig; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)	6,8

6	Kfz-Starterbatterien	2 Stück Bleiakkumulatoren, Lagerung auf unbefestigtem Boden, umgeben mit div. Gegenständen.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)	14
7	Haufwerk von diversen Gegenstände	1. Kunststoffgitterbox, beschädigt (ein Teil fehlt) 2. Holztisch, stark beschädigt 3. Metalldosen, verrostet, beschädigt	südlicher Bereich des Grundstückes X	22,25,27, 28
8	Betonabbruch	1 Haufwerk mit ca. 4 m³ Betonabbruch; mit üppiger Vegetation umgeben.	östlicher Bereich des Grundstückes X	54,56,59
9	Metallgegenstände	es wurden 3 Haufwerke (zwei befinden sich auf dem Grundstück X, eines befindet sich auf dem Grundstück X) mit insgesamt ca. 10 m3 Metallschrott vorgefunden; Metallgegenstände mit teilweise sehr scharfkantigen Rändern (stark verrostet, beschädigt, verbogen und deformiert); hauptsächlich am Boden gelagert; mit Vegetation umgeben.	südlicher Bereich des Grundstückes X und mittlerer Bereich des Grundstückes X	2,4,45, 46,47

Gutachten
Nachfolgend werden die im Befund aufgezählten Gegenstände aus fachlicher Sicht bewertet:

Zu Befund Punkt 1:
Im Bereich des Grundstückes X wurden ca. 4 m^3 Holzteile (Bau- und Abbruchholz und Holzpalettenteile, usw.) vorgefunden, aufgrund des Zustandes (beschädigt/zerbrochen, verwittert, morsch) kann es nicht mehr als Holz für Bauzwecke oder dgl. verwendet werden. Die Lagerung des Holzes erfolgt derzeit ungeordnet und nicht witterungsgeschützt, der Verwitterungszustand des Holzes lässt darauf schließen, dass die Holzgegenstände bereits seit langer Zeit unsachgemäß auf dem Grundstück gelagert werden. Bei unsachgemäßer Lagerung kann der Befall mit Pilzen und Fäulnisbakterien begünstigt werden, folglich ist mit einem Abbau der Holzsubstanz (abhängig von Witterungsverhältnissen und biologischen Abbauprozessen) und somit einer Abnahme des Heizwertes zu rechnen. Außerdem könnte eine derartige Lagerung die Ausbreitung von holzzerstörenden Insekten und anderen Schädlingen begünstigen, da diese oftmals altes

Holz als Brutstätte nutzen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich in den gelagerten Holzgegenständen zahlreiche Metallteile, verrostete Nägel, Schrauben und scharfkantige Holzsplitter befinden, es besteht somit eine Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere, zumal die Gegenstände am Boden gelagert werden und das Grundstück frei zugänglich ist. Die vorgefundenen Holzgegenstände sind deswegen vom Grundstück zu entfernen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Zu Befund Punkt 2:
Zu den vorgefundenen asbestfaserhaltigen Welldachplatten kann auf § 2 Abs. 3 und 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, BGBl. II 2003/477 idgF, verwiesen werden. Asbesthaltige Baustoffe sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF als gefährliche Abfälle eingestuft und diese sind nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Zu Befund Punkt 3:
Die vorgefundenen Kunststoffplanen befinden sich in einem Zustand (verwittert, beschädigt), der eine bestimmungsgemäße Verwendung weitgehend ausschließen lässt Aufgrund der Art der Lagerung könnten Gefahren für Tiere und Pflanzen entstehen, da durch die am Boden liegenden Kunststoffmaterialien möglicherweise biologische Prozesse von tierischen und pflanzlichen Organismen gehemmt werden (z.B. durch überdurchschnittliche Wärmeentwicklung bei Sonneneinstrahlung, Abschirmung von Tageslicht und verringertem Sauerstoffaustausch).

Zu Befund Punkt 4:
Bei alten Kühlgeräten ist davon auszugehen, dass diese umweltgefährliche Kältemittel enthalten. Im Kühlkreislauf sowie in den Isolierplatten könnten sich halogenierte Kohlenwasserstoffe befinden. Bei neueren haushaltsüblichen Geräten werden üblicherweise brennbare Gase bzw. Flüssiggase, wie z.B. Propan oder Butan als Kältemittel verwendet, alternativ dazu wird auch Ammoniak (giftig) als Kühlmedium verwendet. Bei einer Leckage des Kühlkreislaufes oder einer Zerstörung eines Gerätes würden diese Stoffe in die Umwelt gelangen. Eine Verunreinigung der Umwelt kann durch ein mögliches Austreten umweltgefährdender Stoffe deshalb nicht ausgeschlossen werden, zumal das Kühlgerät ohne Witterungsschutz und auf unbefestigtem Boden gelagert wird. Während der Überprüfung konnte nicht festgestellt werden, wie alt das Gerät tatsächlich ist bzw. welche Kältemittel verwendet wurden, da keine Kennzeichnungsplakette vorhanden ist. In jedem Fall ist das vorgefundene Kühlgerät jedoch als gefährlicher Abfall einzustufen, deswegen muss es nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Zu Befund Punkt 5:
Hinsichtlich der in Punkt 5 angeführten Gegenstände ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass sich diese aufgrund der starken Beschädigungen (Bestandteile fehlen) augenscheinlich in einem Zustand befinden, der eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr zulässt. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Zu Befund Punkt 6:
Die unter Punkt 6 genannten Kfz-Starterbatterien werden auf unbefestigtem Boden, ohne Witterungsschutz gelagert. Die Lagerung von Bleiakkumulatoren hat witterungsgeschützt

und in auslaufsicheren Gebinden zu erfolgen. Aufgrund der derzeitigen Lagerung könnten Boden und Wasser verunreinigt werden. Die Bleiakkumulatoren sind entweder ordnungsgemäß zu lagern oder einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Zu Befund Punkt 7:
Es handelt sich bei den beschriebenen Gegenständen um Kunststoff-, Holz- und Metallgegenstände die verschmutzt und beschädigt sind. Die einzelnen Gegenstände befinden sich augenscheinlich in einem Zustand der eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr zulässt. Eine Wertschätzung bzw. ein Werterhalt der Gegenstände ist nicht erkennbar, zumal diese unsortiert (Haufwerk) und ungeschützt auf dem Grundstück gelagert werden. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Zu Befund Punkt 8:
Der auf der ggst. Grundstücksfläche gelagerte Betonabbruch wurde weder mittels Brecher aufbereitet, noch einer chemischen bzw. bauphysikalischen Qualitätsprüfung unterzogen, durch die Art und Weise der Lagerung (Haufwerk, mit Vegetation umgeben) ist kein Nutzen erkennbar. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die vorgefundenen Baurestmassen in diesem Zustand für eine etwaige Verwertung geeignet sind oder genutzt werden. Mangels Qualitätsprüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese mit Schadstoffen kontaminiert sind, folglich könnten der Boden und das Wasser verunreinigt werden.

Zu Befund Punkt 9:
Die vorgefundenen Metallgegenstände befinden sich augenscheinlich in einem Zustand der eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr zulässt, da die Gegenstände beschädigt, verbogen, stark korrodiert und teilweise zerschnitten sind. Eine Wertschätzung der Metallgegenstände ist nicht erkennbar, da diese unsortiert und ungeschützt vor Witterungseinflüssen auf dem Grundstück gelagert werden. Das Grundstück ist frei zugänglich, die Metallteile sind mit üppiger Vegetation umgeben und somit schwer am Boden auszumachen, aufgrund der Form und Oberflächenbeschaffenheit der Metallgegenstände (es sind Grate und scharfkantige Ränder vorhanden) besteht eine Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere, bzw. könnten in weiterer Folge durch Stich- oder Schnittverletzungen schwerwiegende bakterielle Infektionen (eindringen von Fremdkörpern bzw. von Krankheitserreger) verursacht werden. Die vorgefundenen Metallgegenstände sind deshalb vom Grundstück zu entfernen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
Von der Behörde als Abfall eingestufte Gegenstände wären bei einer Entsorgung den folgenden Schlüsselnummern gem. Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 570/2003 idgF zuzuordnen:

SN	SP	g/gn	Abfallbezeichnung	Verweis auf Befund
17202			Bau- und Abbruchholz	1
17201			Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	1

31427			Betonabbruch	8
51409			Bauschutt	8
57119			Kunststofffolien	3
35205		g	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW und KW- haltigen Kältemitteln (z.B. Propan, Butan)	4
35206		g	Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z.B. Ammoniak)	4
35202			elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	5
35322		gn	Bleiakkumulatoren	6
35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt	9
31412		g	Asbestzement	2

Der Behörde werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

=> Als Abfall eingestufte Gegenstände und Materialien sind restlos zu entfernen und einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung (z.B. Abfallsammelzentrum, befugter Abfallsammler/-behandler) zuzuführen. Über die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung der Abfälle sind der Behörde entsprechende Nachweise (z.B. Rechnungen, Bestätigungen, Fotos) vorzulegen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf bestreitet in seiner Rechtfertigung vom 6. Juni 2017 grundsätzlich nicht die vom Sachverständigen am fraglichen Tag auf den genannten Grundstücken vorgefundenen Gegenstände, sondern führt dazu aus, dass er nicht Eigentümer der unter der laufenden Nummer 7 im Sachverständigenbefund genannten Gegenstände ist und er den Eigentümer dieser Gegenstände aufgefordert hat, diese zu entfernen. Eine Batterie habe er bereits in einem Mähdrescher verbaut. Die Siloplanen hat er auf einen Anhänger gestapelt und will diese bei der nächsten Sammlung des Maschinenringes abgeben. Die Waschmaschine hat er bereits entsorgt. Die Welldachplatten, die Gefriertruhe und die weitere Batterie wird er noch im Altstoffsammelzentrum X abgeben und sich dort eine Bestätigung ausstellen lassen. Der Bf führt weiters aus, dass er einen Ofen nicht gefunden hat. Der Bf beabsichtigt das vorgefundene Holz zu häckseln und in einem Lagerraum zu lagern.

Den Betonabbruch, der von der Straße aus laut Angaben des Bf nicht sichtbar ist, wolle er als Zaunsteher verwenden. Diese Betonlagerung stelle aus Sicht des Bf keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Der Sachverständige für Abfalltechnik führt mit dem Vorbringen des Bf konfrontiert in fachlicher Hinsicht aus, dass aufgrund des verwitterten und morschen Zustandes des Bau- und Abbruchholzes und der Holzpaletten diese nicht für Hackschnitzel verwendet werden können, da es sich um einen Brennstoff niedriger Qualität handelt. In Wohngebäuden, kleinen gewerblich genutzten und öffentlichen Gebäuden ist aber laut Angaben des Sachverständigen Brennstoff höherer Qualität (Eigenschaftsklasse A) zu verwenden.

Hinsichtlich der festgestellten Lagerung von diversen Gegenständen wie Waschmaschine, Ofen, Kunststoffgitterbox, Holztisch und Metalldosen führt der Sachverständige aus, dass diese aufgrund ihrer erheblichen Beschädigungen nicht mehr bestimmungsgemäß verwendbar waren. Ebenso wurde von Sachverständigen bestätigt, dass zum Zeitpunkt seines Lokalaugenscheins der Bleiakkumulator auf unbefestigtem Boden ohne Witterungsschutz gelagert gewesen ist und eine derartige Lagerung nicht zulässig ist, da durch ein mögliches Austreten von Batteriesäure Gefahren für Boden und Grundwasser entstehen und die nachhaltige Nutzung von Boden und Grundwasser beeinträchtigt werden könnte.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem genannten Befund und Gutachten des Sachverständigen für Abfalltechnik vom 28. April 2017, welches dieser nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 20. April 2017 erstellt hat. Festzustellen ist, dass der Bf im Rahmen seiner Rechtfertigung den festgestellten Materiallagerungen grundsätzlich nicht widersprochen hat, da er seine beabsichtigte Vorgehensweise hinsichtlich der Entsorgung dieser Gegenstände bzw. der weiteren Verwendung derselben punktuell darlegt. Insofern steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unbestritten fest, dass die genannten Gegenstände am fraglichen Tag vor Ort in der vom Sachverständigen beschriebenen Weise gelagert waren. Insofern sind die Ausführungen des Sachverständigen von grundlegender Bedeutung für die Sachverhaltsfeststellungen und konnten daher zur Gänze übernommen werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

§ 1 Abs. 3 AWG 2002 lautet:

Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 AWG 2002 ist eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so lange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Nach § 15 Abs. 1 AWG 2002 sind bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 lautet: Wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4.200 Euro bedroht.

Wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die

Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht nach § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

2. Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Abfall im subjektiven Sinn gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Von einer Entledigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (VwGH 27.06.2013, 2010/07/0100, mwN).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 20.03.2013, 2010/07/0175).

Wie bereits erwähnt, stellt der Bf im Beschwerdevorbringen dar, was mit dem von der belangten Behörde als Abfälle festgestellten Gegenständen in Zukunft passieren wird und welche Entsorgungen er durchgeführt hat, ohne dass vom Bf die Abfalleigenschaft dieser Gegenstände dem Grunde nach bestritten wird.

Die Einstufung der im Spruch genannten Gegenstände als Abfälle durch die belangte Behörde begegnet insofern keinen Bedenken, zumal vom Sachverständigen in seinem Gutachten, welches oben zur Gänze wiedergegeben wurde, schlüssig und nachvollziehbar auf die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 eingegangen wird. Diese Einstufungen haben auch Aufnahme in den Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses gefunden. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist durch die Art und Weise der vorgefundenen Lagerung eine Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG gegeben. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG reicht gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 31.03.2016, 2013/07/0116). Insofern ist daher aufgrund

der nachvollziehbaren und schlüssigen Feststellungen des Sachverständigen für Abfalltechnik davon auszugehen, dass die im Spruch genannten Gegenstände als Abfälle im objektiven Sinn zu werten sind und überdies die in Spruchpunkt 2. genannten Abfälle der Kategorie der gefährlichen Abfälle zuzuordnen sind.

Wird sowohl gegen § 79 Abs. 1 Z 1 als auch gegen § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 verstoßen, so können die diesbezüglichen Strafen nebeneinander verhängt werden (Kumulationsprinzip). Es liegt kein – im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Konsumtion – fortgesetztes Delikt vor (VwGH 30.04.2015, Ra 2015/07/0048).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Bf die im Spruch genannten Abfälle, auch wenn nicht alle Gegenstände in seinem Eigentum gestanden sind, entgegen den Vorschriften des AWG auf seinen Grundstücken gelagert hat bzw. deren Lagerung zugestimmt hat, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

3. Sofern vom Bf hinsichtlich einer möglichen Doppelbestrafung die Verfahren der Bezirkshauptmannschaft zu GZ: UR96-24-2017 und UR96-31-2017 eingewendet werden, ist dem zu entgegnen, dass sich diese beiden Strafverfahren – wie auch im Beschwerdevorbringen zutreffend dargestellt – auf die Nichterfüllung des Behandlungsauftrages der belangten Behörde vom 16. Mai 2017 beziehen und diesen Strafverfahren als Rechtsgrundlage § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 zu Grunde liegt. In diesen Strafverfahren wird dem Bf also vorgeworfen, entgegen dem Behandlungsauftrag der Behörde innerhalb der gesetzten Frist die Entsorgungen von Abfällen nicht vorgenommen zu haben bzw. Entsorgungsnachweise nicht vorgelegt zu haben.

Gegenständlich wird dem Bf allerdings ein gänzlich anderes Verhalten zur Last gelegt und zwar die Lagerung von diversen gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 AWG 2002. Der von der Behörde beauftragte Sachverständige hat anlässlich eines Lokalaugenscheins festgestellt, dass vom Bf zumindest am 20. April 2017 auf näher bezeichneten Grundstücken diverse Abfälle entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 AWG 2002 gelagert werden. Den Strafverfahren der belangten Behörde liegen damit verschiedene Handlungen des Bf, einerseits die Nichterfüllung eines Behandlungsauftrages, andererseits die Lagerung von Abfällen entgegen den Vorgaben des AWG zu Grunde.

Für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen gilt als Regel der in § 22 VStG verankerte Grundsatz der Kumulation. Dieser Grundsatz kommt nicht zum Tragen, wenn es sich um einander ausschließende Strafdrohungen handelt (VwGH 15.09.2005, 2003/07/0021).

Während der Unrechtsgehalt des Verwaltungsstraftatbestandes nach § 79 Abs. 2 Z 3 (§ 79 Abs. 1 Z 1) AWG 2002 darin besteht, dass der Normunterworfene beim Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (schuldhaft) nicht beachtet hat, ist der Unrechtsgehalt des Verwaltungsstraftatbestandes gemäß § 79 Abs. 2 Z 21 leg. cit. darin gelegen, dass der Rechtsunterworfene einen konkreten behördlichen Auftrag (Anordnung), so etwa einen gegen ihn gemäß § 73 leg. cit. erlassenen Auftrag, nicht befolgt hat, sodass mit dieser Bestimmung der Ungehorsam des Rechtsunterworfenen gegenüber der Behörde sanktioniert wird (VwGH 25.02.2009, 2008/07/0182). Die Verwirklichung des Tatbestandes nach § 79 Abs. 2 Z 21 leg. cit. setzt auch nicht zwingend voraus, dass dem behördlichen Auftrag (der behördlichen Anordnung) nach § 73 leg. cit. ein vorangegangener schuldhafter Verstoß des Adressaten des Auftrages (Anordnung) gegen ein im AWG normiertes Gebot oder Verbot zu Grunde lag. Demgegenüber kommt bei einem Verstoß gegen ein solches Verbot eine Bestrafung eines Normunterworfenen wegen Übertretung des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 nur in Betracht, wenn diesen an der Verletzung der in § 15 AWG 2002 normierten Behandlungspflichten auch ein Verschulden trifft. Somit unterscheiden sich die beiden genannten Deliktstatbestände voneinander in wesentlichen Elementen und in ihrem jeweiligen Schuld- und Unrechtsgehalt. Es liegt daher schon aus diesem Grund keine Doppelbestrafung im Sinne des Art. 4 7. ZP-EMRK vor (VwGH 25.02.2009, 2008/07/0182).

Insofern ist daher für den Bf mit seinem Einwand, dass von der belangten Behörde gegen ihn auch Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterfüllung des Behandlungsauftrages gemäß § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 geführt werden, nichts zu gewinnen und liegt im gegenständlichen Vorwurf hinsichtlich der Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen entgegen den Vorschriften des § 15 Abs. 1 AWG 2002 keine Doppelbestrafung vor.

4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter

Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Dem Bf ist es mit seinem Vorbringen nicht gelungen, sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen, zumal sich seine Beschwerdeausführungen in der Darstellung seiner künftigen Verfahrensweise mit den Abfällen sowie der Erläuterung von Rechtspositionen erschöpfen. Im Verfahren wurden daher keine Gründe vorgebracht, die nachvollziehbar das Verhalten des Bf entschuldigen könnten. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Bf offensichtlich abfallrechtlichen Vorschriften gleichgültig gegenübersteht, weshalb ihm zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten ist und damit die Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar sind.

5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Festzuhalten ist, dass von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafen verhängt wurden. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Im abgeführten Verfahren wurden aber weder vom Bf Strafmilderungsgründe vorgebracht, noch sind solche hervorgekommen, sodass eine Anwendung des § 20 VStG, welcher eine Unterschreitung der

gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe vorsieht, gegenständlich nicht geboten war. Insofern waren die verhängten Strafen zu bestätigen.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und zwar der Ausspruch einer Ermahnung war insofern nicht in Erwägung zu ziehen, zumal bei der gegebenen Sachlage von einem geringfügigen Verschulden des Bf nicht ausgegangen werden kann. Auch wenn der Bf meint, dass er die vom Behandlungsauftrag umfassten Materialien noch hätte verwenden können, ergibt sich aus der Beschreibung des Sachverständigen, dass zum fraglichen Zeitpunkt eine große Anzahl an Abfällen entgegen jeglichen Ordnungsprinzip teils schon überwuchert und somit längere Zeit im Freien gelagert gewesen sind. Dies verdeutlicht – wie bereits erwähnt –, dass der Bf abfallrechtlichen Vorschriften offensichtlich gleichgültig gegenübersteht, weshalb der für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erforderliche mindere Grad des Versehens nicht gegeben ist. Die Erteilung einer Ermahnung scheidet damit aus.

Im Gegensatz zu den ergänzenden Ausführungen des Bf zur neuen Regelung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG geht das erkennende Gericht nicht davon aus, dass damit zwingend auf die objektive Bedeutung des verletzten Rechtsgutes abzustellen ist, sondern (im Einklang mit der aktuellen Lehre) sehr wohl die Konstellation der konkreten Übertretung maßgeblich ist, wie auch gegenständlich zur Anwendung gebracht. Es wird diese Bestimmung daher auch nicht als verfassungswidrig qualifiziert und von der Einleitung eines Normprüfungsverfahrens Abstand genommen.

III. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da das Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde, war dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 20 % der verhängten Geldstrafen, somit 270 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger